

Neuer Trafo, neue Kabel: Wer soll das bezahlen?

Beim Netzanschluss einer Anlage zur regenerativen Stromerzeugung können hohe Kosten anfallen. Doch wer muss sie übernehmen? Diese Frage gehört zu den umstrittensten im Zusammenhang mit dem EEG.

In der Regel geht es um Stromleitungen und Trafostationen, die notwendig werden, um den erzeugten Strom aus einer neu errichteten Anlage einzuspeisen. Das EEG unterscheidet zweierlei: Die Kosten des Anschlusses einer Anlage muss der Anlagenbetreiber übernehmen (§ 13 Abs. 1 EEG), die Kosten des Netzausbaus fallen dem Netzbetreiber zur Last (§ 14 EEG). Bei der Abgrenzung dieser Kosten spielt der Netzverknüpfungspunkt eine wichtige Rolle. Vereinfacht ausgedrückt entstehen auf dem Weg von der Anlage bis zum Netzverknüpfungspunkt Anlagenanschlusskosten, ab diesem Punkt dann Netzausbaukosten.

Oft ist umstritten, welche von mehreren möglichen Varianten des Netzanschlusses zu wählen ist. So ist es möglich, dass eine Windenergie- oder PV-Anlage nahe an ihrem Standort an das vorhandene Stromnetz angeschlossen wird und das hinter diesem Netzverknüpfungspunkt liegende Stromnetz ausgebaut werden muss. Oder dieselbe Anlage wird über ein neu zu verlegendes Kabel an einen weit entfernt liegenden Netzverknüpfungspunkt angeschlossen. Die erste Variante führt zu hohen Kosten beim Netzbetreiber, die zweite belastet den Anlagen-

betreiber. Stehen verschiedene Varianten zur Auswahl, so muss entschieden werden, welche den Vorgaben des EEG entspricht.

Die bisherige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs auf der Grundlage des EEG in der Fassung vom 01. Januar 2004 ermittelt in einer Kostenrechnung die Variante mit den geringsten gesamtwirtschaftlichen Kosten für Anlagenanschluss und Netzausbau. Dabei spielt es keine Rolle, ob die Kosten vom Netzbetreiber oder Anlagenbetreiber zu tragen sind. Ist die kostengünstigste Variante ermittelt worden, so wird für diese Variante der Netzverknüpfungspunkt bestimmt. Dieser ist für die Kostenaufteilung zwischen Netzbetreiber und Anlagenbetreiber maßgeblich.

Gesamtkosten nicht mehr entscheidend

Nun hat das Landgericht Arnberg mit Urteil vom 06. Mai 2010 (I-4 O 434/09) die vom Bundesgerichtshof entwickelten Grundsätze verworfen, wenn die seit dem 1. Januar 2009 geltende Fassung des EEG zur Anwendung kommt. Auf die Frage, an welchem Punkt die geringsten gesamtwirtschaftlichen Kosten anfallen, kommt es nach dem LG Arnberg nicht an. Ausgangs-

punkt für das Gericht ist § 5 Abs. 1 EEG. Demnach sind Netzbetreiber verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien an der Stelle an ihr Netz anzuschließen, die im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist und die in der Luftlinie kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage aufweist, wenn nicht ein anderes Netz einen technisch und wirtschaftlich günstigeren Verknüpfungspunkt aufweist.

Das LG Arnberg führt aus, dass der Netzbetreiber sich nicht darauf berufen könne, dass das Stromnetz an dem so bestimmten Netzverknüpfungspunkt ungeeignet sei, den Strom aufzunehmen. Hierfür müsse er gegebenenfalls durch eine Netzverstärkung sorgen. Ebenso wenig könne vom Netzbetreiber eingewendet werden, dass ein anderer Verknüpfungspunkt in seinem Stromnetz weniger Gesamtkosten verursache.

Auch in einem weiteren Punkt urteilt das LG Arnberg zugunsten des Anlagenbetreibers und legt dessen Recht zur Bestimmung des Netzverknüpfungspunktes nach § 5 Abs. 2 EEG weit aus. Beschränkt sei dieses Recht nur durch die Eigenschaft im Hinblick auf die Spannungsebene und das allgemeine Verbot einer rechtsmissbräuchlichen Ausnutzung des Wahlrechts. Letztere liege aber nicht etwa schon dann vor, wenn der Anlagenbetreiber eine für ihn finanziell günstigere Anschlussvariante vorziehe, die beim Netzbetreiber zu höheren Kosten führe. Eine entsprechende kostenoptimierte Auswahl durch den Anlagenbetreiber ist demnach zulässig.

In der Konsequenz führt das Urteil des LG Arnberg dazu, dass der Anlagenbetreiber den Anschluss seiner Stromerzeugungsanlage am räumlich nächstliegenden Punkt verlangen kann, wenn dieser Punkt im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist. Der Netzbetreiber kann sich nicht darauf stützen, dass eine andere Variante gesamtwirtschaftlich günstiger wäre. Diese Rechtsposition des LG Arnberg wird auch bestehende Streitigkeiten zwischen Netzbetreibern und Anlagenbetreibern beeinflussen, soweit das EEG 2009 Anwendung findet. Haben Anlagenbetreiber bereits Kosten für eine vom Netzbetreiber bestimmte Anschlussvariante übernommen, so kann sich auch nachträglich eine Überprüfung der Rechtslage unter Beachtung des Urteils lohnen.

Es ist allerdings abzuwarten, ob die vom LG Arnberg aufgestellten Grundsätze auch in höheren Instanzen bestätigt werden.

Thomas Binder

Der Autor berät deutschlandweit zu allen Rechtsfragen rund um EEG und Solarenergie.



Dr. Binder, Flaig und Ritterhoff
Rechtsanwälte in Partnerschaft
Im Solar Info Center
Emmy-Noether-Straße 2
79110 Freiburg
Tel. 0761/595 7552-21
Fax 0761/595 7552-19
www.kanzlei-bfr.de
binder@kanzlei-bfr.de